

Q  
V  
a  
311

# Satzung

des

**„Verein Seglerhaus am Wannsee“**

---

D 3910

11259

## **I. Sitz, Name und Zweck.**

### **§ 1.**

In der Gemeinde Wannsee besteht seit dem Jahre 1880 unter dem Namen „Verein Seglerhaus am Wannsee“ ein Verein, dem durch Allerhöchste EntschlieÙung vom 6. Februar 1893 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

### **§ 2.**

Der Verein, dessen Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September läuft, bezweckt die Förderung und Pflege des Wassersports, insbesondere des Segelsports und die gesellige Vereinigung der Mitglieder. Zur Erreichung dieser Zwecke veranstaltet der Verein Wettfahrten und gesellige Zusammenkünfte, bietet seinen Mitgliedern Wohn- und Uebernachtungsgelegenheit, gewährt Unterkunft für Boote, Eisyachten und andere Sportgeräte und beteiligt sich an gemeinnützigen, den Wassersport fördernden Unternehmungen.

Dem Vereine stehen zur Erreichung dieser Zwecke das Vereinsvermögen, insbesondere die am Wannsee gelegenen beim Königlichen Amtsgericht Potsdam im Grundbuche von Stolpe, Band VII, Blatt Nr. 271 und Band IX, Blatt Nr. 324 eingetragenen Grundstücke mit den darauf errichteten Baulichkeiten und die jährlichen Beiträge der Mitglieder zur Verfügung.

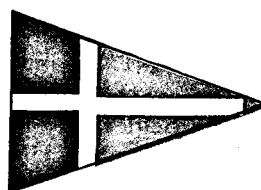
## **II. Yachtliste, Vereinsstander.**

### **§ 3.**

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Segelfahrzeuge, Dampf- und Motorboote in die Yachtliste des Vereins eintragen zu lassen.

benutzen und an den geselligen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder dürfen Gäste einführen; die zeitweiligen Mitglieder jedoch nur, soweit die Gäste zur Herrenmannschaft der Yacht des zeitweiligen Mitgliedes gehören.

Der dreieckige Vereinsstander ist, entsprechend der nachstehenden Zeichnung, zu einem Drittel schwarz, zu zwei Dritteln rot und trägt in der Mitte ein weißes Kreuz.



Der Stander darf nur von den in Dienst gestellten, in die Yachtliste des Vereins eingetragenen Fahrzeugen geführt werden, für die ein Standerzertifikat des Vereins ausgestellt ist. Das Fahrzeug darf keine mit einem Abzeichen versehene Flagge führen, die es dauernd an der Führung des Vereinsstanders hindert.

Im übrigen sind die für die Führung des Standers erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

### **III. Mitgliedschaft.**

#### **§ 4.**

Mitglieder können nur erwachsene männliche Personen sein. Es gibt:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) ordentliche Mitglieder,
- c) außerordentliche Mitglieder,
- d) zeitweilige Mitglieder.

#### **§ 5.**

Die Mitglieder und ihre Familien haben das Recht, das Vereinsgrundstück zu besuchen, die Vereinseinrichtungen zu

Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen gebührt den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern der Vorrang. Nur sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in den Vorstand und die in § 12 bezeichneten Ausschüsse wählbar.

#### § 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb von vier Wochen nach der Festsetzung zu entrichten.

Sie dürfen die auf sie fallenden Aemter nur aus zwingenden Gründen ablehnen und müssen den Vorstand und die übrigen Vereinsorgane in der Ausübung ihrer Pflichten nach Kräften unterstützen.

#### § 7.

Die Ernennung zum Ehrenmitgliede soll nur wegen besonderer Verdienste um die segelsportlichen Bestrebungen des Vereins auf Grund eines einstimmigen Vorschlags des Vorstandes erfolgen. Ueber die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung; sechs ablehnende Stimmen schließen von der Ernennung aus.

Den Ehrenmitgliedern liegen die in § 6 geregelten Pflichten der Mitglieder nicht ob.

#### § 8.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer mindestens zwei Jahre außerordentliches Mitglied gewesen ist. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstande durch ein ordentliches Mitglied zu stellen. Der Bewerber hat sich zu verpflichten, den Wassersport auszuüben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuß. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Eine zweite Ablehnung ist endgültig.

## § 9.

Der Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Berufung auf 2 Mitglieder zu stellen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuß auf ein Geschäftsjahr.

Die außerordentliche Mitgliedschaft läuft nach Ablauf des Geschäftsjahres stets um ein weiteres Geschäftsjahr weiter, sofern nicht der Aufnahmeausschuß in einer spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres abzuhaltenden Sitzung die Nichtverlängerung der außerordentlichen Mitgliedschaft beschließen sollte.

Die Sitzung des Aufnahmeausschusses, in der ein solcher Beschluß gefaßt wird, ist beschlußfähig nur bei einer Anwesenheit von wenigstens 10 Mitgliedern. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Aufnahmeausschusses. Dem Mitglied ist zu gestatten, ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

## § 10.

Zeitweilige Mitglieder werden vom Vorstande mit Zustimmung des Aufnahmeausschusses ernannt. Die Anhörung des Aufnahmeausschusses kann in dringenden Fällen unterbleiben. Die Ernennung erfolgt auf bestimmte Zeit. Zu zeitweiligen Mitgliedern werden namentlich auswärtige Sportgenossen ernannt, die sich vorübergehend in Wannsee aufhalten.

## § 11.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschließung.

Der Austritt ist mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstande schriftlich zu erklären; andernfalls bleibt das ausgeschiedene Mitglied noch zur Beitragsleistung für das folgende Geschäftsjahr verpflichtet.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch den Aufnahmeausschuß ausgeschlossen werden, die ihre Verbindlich-

keiten gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen, oder die sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen haben oder die Zwecke des Vereins gefährden.

Soll der Ausschluß nicht wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfolgen, so hat der Vorstand vor der Beschlußfassung eine schriftliche Äußerung des auszuschließenden Mitglieds zur Sache zu erfordern und ihm auf Wunsch zu gestatten, vorher aus dem Verein freiwillig auszuscheiden. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitgliede schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die innerhalb von 6 Wochen herbeizuführen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann in der Versammlung erscheinen und sich verteidigen. Die Beschlußfassung erfolgt in seiner Abwesenheit. Die Bestätigung des Ausschließungsbeschlusses bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß Mitgliedern, die durch ihr Verhalten Anlaß zu begründeter Beschwerde gegeben haben, die ihnen nach § 5 der Satzung zustehenden Rechte ganz oder zum Teil auf Zeit — aber nicht über das Geschäftsjahr hinaus — entziehen.

#### **IV. Verfassung und Geschäftsführung des Vereins.**

##### § 12.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Segelausschuß,
- c) der Wirtschafts- und Geselligkeitsausschuß,
- d) der Aufnahmeausschuß,
- e) die Mitgliederversammlung.

##### § 13.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Obmann des Segelausschusses und dem Obmann

des Wirtschafts- und Geselligkeitsausschusses; er wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Kein Vorstandsmitglied kann mehrere dieser Aemter gleichzeitig, der Vorsitzende sein Amt nicht länger als drei Jahre hintereinander führen.

Den regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vorstandsmitglieder. Ist der Vorsitzende oder sein regelmäßiger Stellvertreter behindert, so bezeichnet der Vorsitzende den Stellvertreter aus der Zahl der Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand kann, wenn es die Geschäftslage des Vereins zuläßt, die Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung verschieben und sich einstweilen durch Zuwahl ergänzen.

#### § 14.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken, zu ihrer Belastung, zur Aufnahme von Anleihen und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für den Verein bedarf er der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

Urkunden und Schriftstücke, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder weisen sich durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde aus, die auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestellt wird.

#### § 15.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladungen hierzu. Er verwaltet das Vereinsvermögen, hat für die rechtzeitige Einziehung der dem Verein gegen seine Mitglieder zustehenden Forderungen zu sorgen, ordnungsgemäß Buch zu führen, alljährlich Rechnung zu legen, einen Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung

über seine Geschäftsführung und die Tätigkeit der Ausschüsse alljährlich zu berichten.

Ueber die Verhandlungen im Vorstand ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist nicht beschlußfähig, wenn nur ein Vorstandsmitglied anwesend ist; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden.

In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Segel- und Wirtschafts- und Geselligkeitsausschusses zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorstand darf bestimmte Ordnungen über das Flaggenwesen, die Vereinsabzeichen und Trachten erlassen.

#### § 16.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft so oft es die Geschäftslage des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand durch schriftliche Einladung, die mindestens drei Tage vorher zugehen und die Tagesordnung enthalten muß.

Der Vorsitzende hat das Recht, an den Verhandlungen des Segel- und Wirtschafts- und Geselligkeitsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei allen Abstimmungen im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

#### § 17.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt den Haushalt des Vereins. Er hat den Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten seines Verwaltungskreises zu unterrichten.

Dem Schatzmeister wird zu seiner Unterstützung und Vertretung ein Mitglied beigeordnet, das auf seinen Vorschlag alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu seiner Unterstützung heranzuziehen.



#### § 18.

Zum Segelausschusse gehören außer dem Obmanne drei für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählende Mitglieder, von denen eins bei der Wahl als Stellvertreter des Obmanns bestimmt wird. Der Obmann führt den Vorsitz im Ausschusse, leitet seine Arbeiten und verteilt die Geschäfte des Ausschusses unter die Mitglieder.

Der Ausschuß bearbeitet alle wassersportlichen Vereinsangelegenheiten. Er ist insbesondere verpflichtet, das Yachtregister des Vereins zu führen und für die Eintragung der den Mitgliedern gehörigen Fahrzeuge in das Register (§ 3) zu sorgen. Er ist für die rechtzeitige Erledigung der dem Deutschen Segler-Verbande zu machenden Mitteilungen verantwortlich. Der Ausschuß hat vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand über die sportliche Tätigkeit und den Zustand der Sportgeräte des Vereins schriftlich zu berichten. Er ist für die Innehaltung seines Haushaltstitels der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Ausschuß kann sich durch Zuwahl aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verstärken.

#### § 19.

Zum Wirtschafts- und Geselligkeitsausschusse gehören außer dem Obmanne vier für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählende Mitglieder, von denen eins bei der Wahl als Stellvertreter des Obmanns bestimmt wird. Der Obmann führt den Vorsitz im Ausschusse, leitet seine Arbeiten und verteilt die Geschäfte des Ausschusses unter die Mitglieder.

Dem Ausschusse liegt die Verwaltung des Vereinshauses und die Veranstaltung von Festlichkeiten und geselligen Zusammenkünften ob. Er leitet den An- und Verkauf der Getränke, hat für Eingang und Ablieferung der Gelder und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Hauswarte zu sorgen. Er hat vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand über seine Verwaltungstätigkeit und über den Zustand des Vereinshauses und seiner Einrichtungen schriftlich zu berichten. Der Ausschuß ist für die Innehaltung seines Haushaltstitels der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Ausschuß kann sich durch Zuwahl aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verstärken.

#### § 20.

Der Aufnahmeausschuß besteht aus 11—15 für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählenden Mitgliedern, von denen eins dem Vorstand angehören muß, und welche mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied gewesen sein müssen.

Außerdem gehört der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Behinderung sein Stellvertreter dem Aufnahmeausschuß mit beratender Stimme an.

Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht wieder wählbar aber sind drei Mitglieder, die dem Aufnahmeausschuß während der letzten fünf Geschäftsjahre ununterbrochen angehört haben. Trifft diese Voraussetzung für mehr als drei Mitglieder des Aufnahmeausschusses zu, so entscheidet unter ihnen über die Nichtwiederwählbarkeit das Los, das vom Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses in der letzten der Mitgliederversammlung vorangehenden Sitzung des Ausschusses zu ziehen ist.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst; diese dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Vereins sein. Der Vorsitzende hat den Ausschuß einzuberufen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher die Namen der zur Aufnahme vorgeschlagenen Personen schriftlich mitzuteilen. Der Aufnahmebeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim.

Die Mitglieder des Ausschusses haben über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

#### § 21.

Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit berufen, wenn es von dem zehnten Teile der teilnahmeberechtigten Mitglieder,

mindestens aber von 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muß den Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zugehen.

## § 22.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse von der Geschäftsführung, setzt den Haushalt und das Programm für das folgende Jahr fest und bestimmt die Jahresbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder, soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind denen der ordentlichen Mitglieder gleich zu bemessen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder, die am Schlusse des Geschäftsjahres die vom Vorstand aufgestellte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt endlich die Wahl der anderen Vereinsorgane ob. Dabei hat die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds und der Stellvertreter des Obmannes des Segelausschusses und des Obmannes des Wirtschafts- und des Geselligkeitsausschusses je in einem besonderen Wahlgange zu erfolgen. Der Vorsitzende ist zuerst zu wählen.

Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach § 23 Abs. 2 erforderliche Mehrheit, so sind bei dem zweiten Wahlgange nur die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu stellen, für die vorher die höchste Stimmenzahl abgegeben wurde. Ist für mehrere Mitglieder die gleiche Anzahl von Stimmen abgegeben, so sind so viele von ihnen durch das Los auszuscheiden, daß nur zwei Mitglieder zur engeren Wahl bleiben. Tritt bei der engeren Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.

### § 23.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muß eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach der ersten stattfinden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder endgültig beschlossen wird.

### § 24.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abwesende können durch schriftliche Vollmacht stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern ihr Stimmrecht übertragen; jedoch kann ein anwesendes Mitglied für nur ein abwesendes Mitglied das Stimmrecht ausüben.

Bei allen Beschlüssen, zu welchen satzungsgemäß nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Form der Abstimmung unterliegt dem Ermessen der Versammlung; bei Wahlen ist nur Abstimmung durch Zuruf oder durch Stimmzettel zulässig. Jedes Mitglied kann bei Abstimmungen schriftliche Stimmenabgabe verlangen.

Geschäftsordnungsfragen, die durch die Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorsitzende.

Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben wird.

### § 25.

Eine Aenderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der teilnahmeberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten ist, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen ordentlichen Stimmen beschlossen werden.

Die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordent-

lichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller teilnahmeberechtigten ordentlichen Stimmen erfolgen. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren und bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Ist eine zum Zwecke der Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß binnen zwei Wochen nach der ersten eine zweite Versammlung stattfinden. In dieser werden ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Beschlüsse mit den in den vorstehenden Absätzen bestimmten Mehrheiten der vertretenen ordentlichen Stimmen gefaßt.

Aenderungen der Satzung, die den Zweck oder die Verlegung des Sitzes an einen außerhalb des Bezirks der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort, sowie die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betreffen, bedürfen der Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums. Sonstige Aenderungen sind von der Zustimmung des Polizeipräsidenten von Berlin abhängig.

Die Beschlüsse über die Aenderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist außerdem dreimal im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

## § 26.

Nach der Auflösung des Vereins und der Befriedigung der Gläubiger werden die noch im Umlaufe befindlichen, nach den früheren Satzungen ausgegebenen „Anteilscheine“ zu ihrem Nennwert eingelöst.

Das übrige Vereinsvermögen wird wassersportlichen oder wohltätigen Zwecken zugewandt.

Ansprüche von Vereinsmitgliedern, die nicht innerhalb Jahresfrist, von der letzten Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses im Reichsanzeiger an gerechnet, erhoben sind, gelten als durch Verzicht erloschen.

Die Satzung des Vereins ist genehmigt:

1. Durch Allerhöchste EntschlieÙung vom 6. 2. 1893
2. Durch Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 12. 10. 1918
3. Durch Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 24. 3. 1924
4. Durch Genehmigung des Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. 9. 1926.